

# SG 410.700

vom 11.09.2012, in Kraft seit: 12.08.2013

Aktuelle Version in Kraft seit: 16.08.2021 (Beschlussdatum: 25.05.2021)



Schullaufbahnverordnung | Schulen

## 410.700

### **Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen<sup>[1]</sup>**

(Schullaufbahnverordnung, SLV)

Vom 11. September 2012 (Stand 16. August 2021)

*Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,*

gestützt auf § 74 Abs. 2 lit. a und b des Schulgesetzes vom 4. April 1929<sup>[2]</sup>, auf Antrag des Erziehungsrates,

*beschliesst:*

## **I. Gegenstand und Geltungsbereich**

### **§ 1** Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und

### **§ 2** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die folgenden Schulen:

1. Volksschule:
  - a) Primarstufe:
    - aa) Kindergärten;
    - ab) Primarschulen.
  - b) Sekundarstufe I:
    - ba) Sekundarschulen.
2. Weiterführende Schulen / Sekundarstufe II:
  - a) Gymnasien;
  - b) Fachmaturitätsschule (FMS);
  - c) Informatikmittelschule (IMS);
  - d) Wirtschaftsmittelschule (WMS);

1) das Zentrum für Brückenangebote (ZBA) als Anbieter der schulischen, kombinierten und integrativen Brückenangebote

<sup>2</sup> Sie gilt sinngemäss für die Sonderschulen mit kantonalem Auftrag, die Schulen in den kantonalen Schulheimen, die privaten Anbieter von BM-Lehrgängen sowie für die Schülerinnen und Schüler, die im Auftrag des Staates in einer Privatschule oder in einer Einrichtung geschult werden.<sup>[5]</sup>

<sup>3</sup> Für den Lehrgang «Link zum Beruf» an der Allgemeinen Gewerbeschule Basel gilt die Verordnung für den Lehrgang «Link zur Gewerbeschule Basel vom 12. Oktober 2010.

## II. Aufnahme und Austritt

### 1. Aufnahme in die Volksschule und Austritt

#### § 3 Zuweisung in die Schulen der Volksschule

<sup>1</sup> Die schulpflichtigen Kinder werden in den vom Kanton geführten Schulen durch die Volksschulleitung, in den von den Gemeinden geführten Schulen durch die zuständige Stelle der Gemeinden erfasst.

<sup>2</sup> Die Volksschulleitung oder die zuständige Stelle der Gemeinden trifft die organisatorischen Anordnungen für die Zuweisung der Kinder in die Schulen. Sie berücksichtigt dabei die Vorgaben für die Klassengrössen und die Schulraumkapazitäten.<sup>[6]</sup>

<sup>3</sup> Im Kindergarten und in der Primarschule werden der Aufenthaltsort der Schülerinnen und Schüler und die Präferenz der Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei einem Wechsel des Aufenthaltsortes während des Schuljahres werden die Kinder nach Möglichkeit in die nächstgelegene Schule versetzt; auf Gesuch der Erziehungsberechtigten kann ihnen das Verbleiben in der bisherigen Schule gestattet werden.<sup>[7]</sup>

<sup>4</sup> In der Sekundarschule werden die Präferenzen der Erziehungsberechtigten in Bezug auf den Schulungsort nach Möglichkeit berücksichtigt.

#### § 4 Aufnahme in eine Schule der Volksschule

<sup>1</sup> Für die Aufnahme nach den §§ 58 und 62 des Schulgesetzes sind die Leistungen der Schülerinnen und Schüler durch Zeugnisse oder andere Dokumente nachzuweisen. Für die Berechtigung für die Aufnahme in einen Leistungszug der Sekundarschule gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes.<sup>[8]</sup>

<sup>2</sup> Die vorzeitige Aufnahme in den Kindergarten und das Hinausschieben der Aufnahme in den Kindergarten richten sich nach § 58 des Schulgesetzes.<sup>[9]</sup>

<sup>3</sup> Beim Entscheid über die Aufnahme kann die Schulleitung besonderen Umständen Rechnung tragen.

<sup>4</sup> Die Leitung der Volksschulen kann in Absprache mit den Schulleitungen der Volksschulen mit Schulleitungen von Privatschulen Übereinkommen abschliessen, welche die Übertrittsvoraussetzungen dieser Verordnung ergänzen sowie Modalitäten des Übertritts regeln.<sup>[9]</sup>

#### § 5 Dispens und Austritt sowie Abmeldung von der Volksschule

<sup>1</sup> Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler sind im Sinne von § 59 des Schulgesetzes vom Besuch der staatlichen Schule dispensiert, wenn sie die Schulpflicht in einer nach § 130 ff. des Schulgesetzes bewilligten Privatschule besuchen oder mit einer Bewilligung nach § 135 des Schulgesetzes Privatunterricht nehmen.<sup>[10]</sup>

<sup>2</sup> Aus der Schule treten schulpflichtige Schülerinnen und Schüler aus, wenn sie die Schulpflicht anderweitig erfüllen oder die Erziehungsberechtigten sie von der Schule wegziehen. Treten sie innerhalb von acht Kalendertagen vor der Zeugnisklassenkonferenz aus, so erhalten sie ein vollständiges Zeugnis.<sup>[11]</sup>

<sup>3</sup> Nicht als Austritt aus der staatlichen Schule gilt, wenn Schülerinnen und Schüler im Auftrag des Staates in einer Sonderschule oder in einer Privatschule oder in einer privaten oder staatlichen Einrichtung geschult werden.<sup>[11]</sup>

<sup>4</sup> Bei einem Dispens oder Austritt sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler bei der Volksschulleitung an der zuständige Stelle der Gemeinden abzumelden.

### 2. Aufnahme in die weiterführenden Schulen und Austritt

#### § 6 Anmeldung für die weiterführenden Schulen und die Brückenangebote<sup>[12]</sup>

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler sind nach dem ersten Semester des 11. Schuljahres durch ihre Erziehungsberechtigten für die Aufnahme in eine weiterführende Schule anzumelden, die sie bei einer entsprechenden Berechtigung besuchen möchten.<sup>[13]</sup>

<sup>2</sup> Für die Anmeldung zur lehrbegleitenden Ausbildung der BM (BM 1) bedarf es der Zustimmung des zuständigen Lehrbetriebs.<sup>[14]</sup>

\* Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung setzt die Termine für die Anmeldung fest. Schülerinnen und Schüler, die während haben sich unverzüglich anzumelden.<sup>[16]</sup>

## § 7 Nachträgliche Anmeldung für die weiterführenden Schulen

<sup>1</sup> Für Schülerinnen und Schüler, die nach Ablauf der Anmeldefrist für eine weiterführende Schule angemeldet werden, wird eine a)<sup>[18]</sup> ...

b)<sup>[19]</sup> ...

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler von der Warteliste können in die weiterführende Schule nur aufgenommen werden, wenn die Aufnahme sind und einer Aufnahme nicht schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.<sup>[20]</sup>

## § 8 Zuweisung in ein Gymnasium

<sup>1</sup> Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung trifft die organisatorische Anordnung für die Zuweisung der Schülerinnen und Sch

<sup>2</sup> Sie berücksichtigt dabei die Vorgaben für die Klassengrößen und die Schulraumkapazitäten. Die Präferenzen der Erziehungs Schulungsort werden nach Möglichkeit berücksichtigt.<sup>[22]</sup>

## § 9 Aufnahme in eine weiterführende Schule

<sup>1</sup> Für die Aufnahme nach den §§ 58 und 62 des Schulgesetzes sind die Leistungen der Schülerinnen und Schüler durch Zeugnis andere Dokumente nachzuweisen.

<sup>1</sup><sup>bis</sup> Schülerinnen und Schüler können ausnahmsweise von der Schulleitung in eine weiterführende Schule aufgenommen werden Berechtigung nach § 69 oder § 70 vorliegt, wenn sie im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive folgenden Gründe vorliegt:<sup>[23]</sup>

- a) unregelmässiger Bildungsgang, insbesondere aufgrund einer längeren Krankheit oder eines häufigen Wechsels des Schulortes
- b) einschneidende persönliche Umstände, die bei den Schülerinnen und Schülern zu einem Leistungsabfall geführt haben.

<sup>2</sup> In allen Fällen, die durch diese Verordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Schulleitung der aufnehmenden Schule unter Berücksichtigung schulischen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler über die Aufnahme, die Form der Aufnahme oder die Abweisung.

<sup>3</sup> Beim Entscheid über die Aufnahme kann die Schulleitung besonderen Umständen Rechnung tragen.

<sup>4</sup> Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung kann in Absprache mit den Schulleitungen der weiterführenden Schulen mit Schul Übertrittsvereinbarungen abschliessen, welche die Übertrittsvoraussetzungen dieser Verordnung ergänzen sowie Modalitäten d

## § 10 Aufnahme ins Gymnasium

<sup>1</sup> In eine 1. Klasse des Gymnasiums werden Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule aufgenommen, die eine Berechtigung

<sup>2</sup> In das Gymnasium werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die den schulischen Abschluss spätestens in dem Kantons in dem sie 22 Jahre alt werden.

<sup>3</sup> Ausserkantonale Schülerinnen und Schüler werden in das Gymnasium aufgenommen, wenn sie die entsprechenden Aufnahme abgebenden Kantons erfüllen, der Schulbesuch finanziert wird und wenn einer Aufnahme nicht schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.

<sup>4</sup> Bei einem Übertritt aus einem anderen Gymnasium des Kantons Basel-Stadt nimmt die Schulleitung Rücksprache mit der Schulleitung der aufnehmenden Schule und berücksichtigt bei ihrer Entscheidung neben den schulischen Voraussetzungen auch, ob ein Übertritt aus pädagogischen Gründen einem Übertritt schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.<sup>[26]</sup>

## § 11 Übertritt von der FMS, IMS und WMS ins Gymnasium

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler der FMS, IMS und WMS können in eine 1. Klasse des Gymnasiums übertreten, wenn:

- a) sie im Zeugnis am Ende des Schuljahres der 1. Klasse in den Fächern Deutsch, Mathematik, Französisch und Englisch eine bestimmte Note erreicht haben, wobei Deutsch und Mathematik doppelt gezählt werden; und
- b) das Lehrpersonenteam der FMS, IMS oder WMS den Übertritt empfiehlt.

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler der FMS, IMS und WMS können in eine 3. Klasse des Gymnasiums übertreten, wenn:

- a) sie im Zeugnis am Ende des Schuljahres der 3. Klasse in den Fächern Deutsch, Mathematik, Französisch und Englisch eine bestimmte Note erreicht haben, wobei Deutsch und Mathematik doppelt gezählt werden;
- b) das Lehrpersonenteam der FMS, IMS oder WMS den Übertritt empfiehlt; und
- c)<sup>[27]</sup> die Eignung für ein Schwerpunktfach abgeklärt wurde.

<sup>1</sup><sup>bis</sup> In eine 1. Klasse der IMS werden Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule aufgenommen, die eine Berechtigung nach erfolgreich eine Eignungsabklärung absolviert haben.<sup>[29]</sup>

<sup>2</sup> In die FMS, IMS und WMS werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die den schulischen Abschluss spätestens in können, in dem sie 22 Jahre alt werden.

<sup>3</sup> Ausserkantonale Schülerinnen und Schüler werden in die FMS, WMS und IMS aufgenommen, wenn sie die entsprechenden A des abgebenden Kantons erfüllen, der Schulbesuch finanziert wird und wenn einer Aufnahme nicht schulorganisatorische Gründe Aufnahme in die IMS müssen die Schülerinnen und Schüler zusätzlich erfolgreich eine Eignungsabklärung absolviert haben.<sup>[30]</sup>

### **§ 13** Aufnahme in die BM<sup>[31]</sup>

<sup>1</sup> In eine 1. Klasse der lehrbegleitenden Ausbildung (BM 1) werden Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule aufgenommen nach den §§ 69 und 70 haben und über einen gültigen Lehrvertrag für eine drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung verfüg

<sup>2</sup> In eine 1. Klasse der Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung (BM 2) werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, Fähigkeitszeugnis EFZ verfügen und eine der folgenden Zusatzqualifikationen erfüllen:<sup>[33]</sup>

a)<sup>[34]</sup> der Notenausweis belegt eine Gesamtnote von mindestens 5,3, für Absolventinnen und Absolventen des EFZ Kauffrau/Ka mindestens 5,0;

b) es liegt eine Berechtigung nach den §§ 69 und 70 vor;

c)<sup>[35]</sup> ...

d)<sup>[36]</sup> die Schülerinnen und Schüler haben die freiwillige Aufnahmeprüfung bestanden.

<sup>3</sup> ...<sup>[37]</sup>

<sup>4</sup> Ebenfalls aufgenommen werden ausserkantonale Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Wohnsitzkanton die Aufnahmevoraus entsprechende Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen haben.

<sup>5</sup> Für Schülerinnen und Schüler der BM, welche die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2) und aus (§ 50), ist ein Wiedereintritt in die BM ein Mal möglich.<sup>[38]</sup>

### **§ 14** Aufnahme in die Brückenangebote<sup>[39]</sup>

<sup>1</sup> Die zuständige Schulleitung nimmt die Schülerinnen und Schüler in das Brückenangebot auf, wenn sie über eine entsprechende Abs. 3 verfügen und noch nicht 25 Jahre alt sind.<sup>[40]</sup>

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler, die nicht in ein Brückenangebot mit entsprechender Zuweisung aufgenommen werden können, wer gemeldet, damit diese die Schülerinnen und Schüler neu zuweisen kann.<sup>[41]</sup>

### **§ 15** Provisorische Aufnahme in eine weiterführende Schule

<sup>1</sup> Nimmt die Schulleitung Schülerinnen und Schüler provisorisch auf, so legt sie eine angemessene Probezeit fest. Diese dauert zum Ende des Schuljahres.

<sup>2</sup> Die Schulleitung legt die Voraussetzungen für eine definitive Aufnahme fest und informiert die Erziehungsberechtigten vor Sch

<sup>3</sup> Nach Ablauf der Probezeit entscheidet sie über die definitive Aufnahme, die Verlängerung der Probezeit oder die Abweisung d

### **§ 16** Aufnahme in eine weiterführende Schule nach bestandener angeordneter Aufnahmeprüfung

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, für welche die Schulleitung eine Aufnahmeprüfung nach den §§ 58 oder 62 des Schulgesetzes ang aufgenommen, wenn sie die Aufnahmeprüfung bestanden haben.

### **§ 17** Austritt

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler einer weiterführenden Schule können aus der Schule austreten nach der Abmeldung durch die Erzi Austritt aus der lehrbegleitenden Ausbildung (BM 1) der BM bedarf zusätzlich der Zustimmung des Lehrbetriebs. Treten die Sch innerhalb von acht Kalendertagen vor der Zeugnisklassenkonferenz aus, so erhalten sie ein vollständiges Zeugnis.<sup>[42]</sup>

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler einer weiterführenden Schule müssen aus der Schule austreten, wenn sie nicht befördert werden ur wiederholen können.

<sup>3</sup> Für die Brückenangebote gelten zusätzlich die Bestimmungen des Anhangs II zu dieser Verordnung.<sup>[43]</sup>

<sup>1</sup> Für die Aufnahme in Profilklassen der Sekundarschule und des Gymnasiums sowie die Rückversetzung in eine Klasse der allg. Bestimmungen des Anhangs III zu dieser Verordnung.<sup>[44]</sup>

### **III. Beurteilung**

#### **4. Allgemeines**

##### **§ 19** Beurteilungsinhalt

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler werden in Bezug auf:

- a) die Sachkompetenz beurteilt;
- b) die Selbst- und Sozialkompetenz eingeschätzt.

<sup>2</sup> Mit der Beurteilung in der Sachkompetenz:

- a) wird der Lernzuwachs der einzelnen Schülerinnen und Schüler festgestellt;
- b) werden die Lernergebnisse der Schülerinnen und Schüler mit den vorgegebenen Lernzielen des Lehrplans verglichen.

##### **§ 20** Anforderungen an die Beurteilung

<sup>1</sup> Die Beurteilung muss sich an sachlichen Kriterien ausrichten sowie nachvollziehbar sein.

#### **5. Leistungserhebungen in der Sachkompetenz**

##### **§ 21** Leistungserhebungen

<sup>1</sup> Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf die Sachkompetenz werden ab dem 3. Schuljahr insbesondere durch Prüfungen, durch schriftliche, gestalterische und praktische Arbeiten und durch mündliche Beiträge erhoben.

<sup>2</sup> Die Leistungserhebung kann einzeln oder in Gruppen durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Die Lehrperson informiert die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig über die Lernziele, die Form der Leistungserhebung und die

<sup>4</sup> Die Leistungserhebungen werden datiert und in Worten, mit Prädikaten, Noten (ab dem 7. Schuljahr) oder einer anderen Bewertung dieser Form dokumentierten Leistungserhebungen gelten als Belege für die Beurteilung der Sachkompetenz nach § 30.

<sup>5</sup> Die datierten und beurteilten Leistungserhebungen werden den Schülerinnen und Schülern abgegeben.

##### **§ 22** Fernbleiben von Leistungserhebungen

<sup>1</sup> Bleiben Schülerinnen und Schüler einer Leistungserhebung fern, so haben die Erziehungsberechtigten innerhalb von acht Kalendertagen nach der Leistungserhebung den Lehrpersonen und in der BM zusätzlich den Berufsbildnerinnen und -bildnern das Fernbleiben schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler haben die Leistungserhebung an einem neu angesetzten Termin zu wiederholen. Ausnahmen hinsichtlich des Fernbleibens infolge Krankheit, Unfall oder sonstiger wichtiger Gründe.

<sup>3</sup> Bleiben in der Sekundarschule oder in den weiterführenden Schulen Schülerinnen und Schüler ohne wichtigen Grund dem Wiederholungsversuch fern, wird die Note 1 gesetzt.

##### **§ 23** Unredlichkeiten bei Leistungserhebungen

<sup>1</sup> Bei Unredlichkeiten, insbesondere bei der Benutzung oder der versuchten Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln, kann die Leistungserhebung für die Leistungserhebung bis zur niedrigsten möglichen Bewertung wiederholt werden.

##### **§ 24** Massnahmen zum Nachteilsausgleich

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer attestierten Entwicklungsstörung oder Behinderung bei Leistungserhebungen besonderen Anspruch darauf, dass die äusseren Bedingungen, die Form oder auch die Aufgabenstellung der Leistungserhebung so verändert werden, dass der behinderungsbedingte Nachteil so gut wie möglich ausgeglichen wird.

<sup>2</sup> Die Anforderungen der Leistungserhebung müssen für alle Schülerinnen und Schüler gleichwertig sein.

## 6. Zeugnis

### § 25 Anzahl der Zeugnisse

<sup>1</sup> Ab dem 2. Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis.

<sup>2</sup> Zusätzlich zum Zeugnis am Schuljahresende erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Semesters des 8. bis FMS, WMS, IMS und BM ein Zeugnis.<sup>[47]</sup>

a)<sup>[48]</sup> ...

b)<sup>[49]</sup> ...

<sup>3</sup> In den Brückenangeboten erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten und zweiten Trimesters, im Brückengang 12. Schuljahres am Ende des zweiten Trimesters, ein Zwischenzeugnis.<sup>[50]</sup>

### § 26 Inhalt der Zeugnisse

<sup>1</sup> Für die ersten beiden Schuljahre bestätigt das Zeugnis den Schulbesuch.

<sup>2</sup> Ab dem 3. Schuljahr gibt das Zeugnis Aufschluss über die Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler, den Schullaufbahne zusätzlichen Angeboten und ab dem 9. Schuljahr die Regelmässigkeit des Schulbesuchs.

<sup>3</sup> ...<sup>[51]</sup>

### § 27 Sachkompetenz im Zeugnis

<sup>1</sup> Für die Pflicht- und Wahlpflichtfächer legt der Erziehungsrat, für die Wahlfächer die Volksschulleitung oder die Leitung Mittelschulen ob die Sachkompetenz im Zeugnis beurteilt wird.<sup>[52]</sup>

<sup>2</sup> In der BM wird die Sachkompetenz für alle unterrichteten Fächer im Zeugnis beurteilt.<sup>[53]</sup>

<sup>3</sup> Im 3.–6. Schuljahr werden die Leistungen in den Fachbereichen oder Fächern mit einem Prädikat beurteilt.<sup>[54]</sup>

<sup>4</sup> Im 7.–11. Schuljahr werden die Leistungen in den Fachbereichen oder Fächern mit Noten beurteilt.<sup>[55]</sup>

<sup>5</sup> Im 12.–15. Schuljahr werden die Leistungen in den Fächern mit Noten beurteilt. <sup>[56]</sup>

<sup>6</sup> In den Brückenangeboten werden die Leistungen in den Schwerpunktfächern Bildung und Praxis sowie den Wahlpflichtfächern eine Teilnahmebestätigung ausgestellt.<sup>[57]</sup>

### § 28 Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer

<sup>1</sup> Pflichtfächer sind Fächer, die besucht werden müssen.

<sup>2</sup> Wahlpflichtfächer sind in Gruppen geordnete Fächer, von denen eine bestimmte Auswahl besucht werden muss.

<sup>3</sup> Wahlfächer sind Fächer, die freiwillig besucht werden können.

### § 29 Individuelle Lernziele im Zeugnis der Volksschule<sup>[58]</sup>

<sup>1</sup> Wenn für ein Fachbereich oder ein Fach individuelle Lernziele festgelegt wurden, werden die Leistungen für diesen Fachbereich in einem gesonderten Bericht in Worten beurteilt. Die Leistungen von besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern werden ausserhalb der regulären Bestimmungen mit Prädikaten oder Noten beurteilt.

<sup>2</sup> Im Zeugnis wird bei diesem Fachbereich oder Fach «individuelle Lernziele» eingetragen; davon ausgenommen sind die Zeugnisse von leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern.

<sup>3</sup> Wenn für die Mehrzahl der Fachbereiche oder Fächer individuelle Lernziele festgelegt wurden, kann das Zeugnis in Form einer Teilnahmebestätigung ausgestellt werden.

### § 30 Beurteilung der Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern

<sup>1</sup> Die zuständige Lehrperson beurteilt die Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern auf der Grundlage der während der Beurteilungsperiode erstellten Beurteilungsbelege (§ 21).

<sup>2</sup> Das Gewicht eines einzelnen Beurteilungsbelegs muss kleiner sein als 50%.

Semester- oder Jahresprüfung anordnen. Bleiben die Schülerinnen und Schüler dieser ohne wichtigen Grund fern, so wird die N

**§ 31<sup>[59]</sup>** Einschätzung der Sachkompetenz in den Kompetenzbereichen der Fächer Deutsch und Mathematik

**§ 32** Prädikate für die Beurteilung der Sachkompetenz und die Bestätigung der Teilnahme an Angeboten<sup>[60]</sup>

<sup>1</sup> Für die Beurteilung der Sachkompetenz werden die folgenden Prädikate verwendet: «hohe Anforderungen erreicht», «mittlere Grundanforderungen erreicht» und «Grundanforderungen nicht erreicht».<sup>[61]</sup>

<sup>2</sup> Die Teilnahme an den Schwerpunktfächern Bildung und Praxis sowie den Wahlpflichtfächern in den Brückenangeboten, den V zusätzlichen Angeboten wird durch den Eintrag «besucht» bestätigt.<sup>[62]</sup>

**§ 33** Noten für die Beurteilung der Sachkompetenz

<sup>1</sup> Für die Beurteilung der Sachkompetenz werden ganze Noten von 6 bis 1 und die dazwischenliegenden halben Noten verwend

<sup>2</sup> Den Noten kommen die folgenden Bedeutungen zu: 6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = genügend; 3 = ungenügend; 2 = schwach; 1 = s erbrachte Leistung.

<sup>3</sup> Noten unter 4 stehen für nicht genügende Leistungen.

## **7. Lernbericht und Standortgespräch**

**§ 34** Lernbericht

<sup>1</sup> Vom 1.–14. Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schüler in den Volksschulen, den Gymnasien und den Brückenangeboten

<sup>2</sup> Im 1. Schuljahr wird der Lernbericht am Ende des Schuljahres, vom 2.–14. Schuljahr am Ende des ersten Semesters ausgeste

<sup>3</sup> Der Lernbericht dient der Förderung des eigenverantwortlichen Lernverhaltens sowie der Orientierung der Schülerinnen und S Erziehungsberechtigten.

**§ 35** Inhalt des Lernberichts

<sup>1</sup> Vom 1.–7. Schuljahr enthält der Lernbericht:

- a)<sup>[64]</sup> den Zwischenstand zur Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern und die Einschätzung der Leistungen in den Handlungsaspekten der Fächer Deutsch und Mathematik;
- b) die Einschätzung der Selbst- und Sozialkompetenz;
- c) die Festlegung von einem oder zwei Förderzielen.

<sup>2</sup> Vom 8.–11. Schuljahr enthält der Lernbericht:

- a)<sup>[65]</sup> die Einschätzung der Leistungen in den Kompetenzbereichen und Handlungsaspekten der Fächer Deutsch und Mathemat
- b)<sup>[66]</sup> die Einschätzung der Selbst- und Sozialkompetenz;
- c)<sup>[67]</sup> die Festlegung von einem oder zwei Förderzielen.

<sup>3</sup> Vom 12.–14. Schuljahr enthält der Lernbericht mindestens:

- a) die Rückmeldung der Schülerinnen und Schüler zu Lernen und Unterricht;
- b)<sup>[68]</sup> den Zwischenstand zur Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern.

**§ 36** Einschätzung der Selbst- und Sozialkompetenz in den Volksschulen<sup>[69]</sup>

<sup>1</sup> Aufgrund der Beobachtungen aller in der Klasse unterrichtenden Lehrpersonen schätzt das Lehrpersonenteam die Selbst- und Schülerinnen und Schüler während der massgeblichen Beurteilungsperiode ein.

<sup>2</sup> Die Lehrpersonen informieren die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schuljahres, auf welche Kompetenzen sie achten

**§ 37** Standortgespräch

<sup>1</sup> Vom 1.–14. Schuljahr findet ein Standortgespräch statt zum Leistungs- und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler s Schwächen in der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz. In der BM legt die Zeugnisklassenkonferenz fest, mit welcher Schülerin Standortgespräch stattfindet.<sup>[70]</sup>

<sup>2</sup> Im 1. Schuljahr findet das Standortgespräch am Ende des Schuljahres, vom 2.– 14. Schuljahr nach dem ersten Semester statt

c) im 5., 8. und 11. Schuljahr das Ergebnis des Leistungstests (§ 39).

<sup>4</sup> Am Standortgespräch nehmen teil:

a) die zuständige Lehrperson;

b)<sup>[Z2]</sup> die Schülerinnen und Schüler: vom 1. bis 4. Schuljahr auf Wunsch, ab dem 5. Schuljahr obligatorisch;

c)<sup>[Z3]</sup> die Erziehungsberechtigten: bis zum 12. Schuljahr immer, ab dem 13. Schuljahr auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler  
Lehrpersonenteams;

d)<sup>[Z4]</sup> in der BM für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) die Berufsbildnerinnen und -bildner.

## **8. Information über Leistungsveränderungen**

### **§ 38**

<sup>1</sup> Bei einem markanten Leistungsanstieg oder Leistungsabfall informiert die zuständige Lehrperson die Erziehungsberechtigten, lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) die Berufsbildnerinnen und -bildner, über die Leistungsveränderung.<sup>[Z5]</sup>

<sup>2</sup> Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten, der Berufsbildnerinnen und -bildner und der Schülerinnen und Schüler werden in ein die Leistungsveränderung besprochen und gegebenenfalls Massnahmen formuliert.

## **9. Leistungstests**

### **§ 39**

<sup>1</sup> Die Leistungstests nach § 57c des Schulgesetzes finden im 5., 7. und 10. Schuljahr statt.<sup>[Z6]</sup>

<sup>2</sup> Die Ergebnisse der Leistungstests werden den Schülerinnen und Schülern abgegeben.

## **IV. Beförderung und Nichtbeförderung, Wiederholen und Überspringen**

### **10. Beförderung und Wiederholung in der Volksschule**

#### **§ 40** Beförderung in der Volksschule

<sup>1</sup> In der Volksschule werden die Schülerinnen und Schüler unabhängig von der Beurteilung im Zeugnis in das nächste Schuljahr das nächste Semester befördert.<sup>[Z7]</sup>

<sup>2</sup> Im Zeugnis wird «befördert» eingetragen.

#### **§ 41** Ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler können ausnahmsweise nach § 57a des Schulgesetzes ein Schuljahr wiederholen, wenn mit der Wi die Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive haben und einer vorliegt:

a) unregelmässiger Bildungsgang, insbesondere aufgrund einer längeren Krankheit oder eines häufigen Wechsels des Schu

b) einschneidende persönliche Umstände, die bei den Schülerinnen und Schülern zu einem Leistungsabfall geführt haben;

c) verzögerter Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler;

d)<sup>[Z8]</sup> ...

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres kann auf Wunsch des Lehrpersonenteams oder auf Wunsch der Erzie werden. Die Erziehungsberechtigten haben die zuständige Lehrperson spätestens 14 Kalendertage vor dem Entscheid über die Übertritt über ihren Wunsch zu informieren und sie über einen der in Abs. 1 genannten Gründe in Kenntnis zu setzen.

<sup>3</sup> Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Erziehungsberechtig Schülern, die im Auftrag des Staates in einer Sonderschule mit kantonalem Auftrag, in einer privaten Schule oder in einer privaten Einrichtung geschult werden, entscheidet die Volksschulleitung oder die zuständige Stelle der Gemeinden.<sup>[Z9]</sup>

<sup>4</sup> Im Zeugnis wird «Wiederholung des Schuljahres nach § 41 SLV» eingetragen.



## **§ 41a**<sup>[81]</sup> Ausserordentlicher Übertritt in die Sekundarschule, ausserordentlicher Wechsel und Verbleib in der Sekundarschule

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler können ausnahmsweise

- a)<sup>[82]</sup> in einen Leistungszug der Sekundarschule mit höheren Anforderungen übertreten, ohne dass die Voraussetzungen für den Leistungszug E oder P nach den §§ 57 oder 58 erfüllt sind;
- b) in der Sekundarschule in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln, ohne dass die Voraussetzungen für den Leistungszug nach § 60 erfüllt sind; oder
- c)<sup>[83]</sup> in der Sekundarschule im Leistungszug bleiben, auch wenn die Voraussetzungen für den Wechsel in einen Leistungszug nach § 63 vorliegen.

<sup>2</sup> Voraussetzung für die ausserordentlichen Massnahmen nach Abs. 1 sind, dass die Schülerinnen und Schüler dadurch im Hinblick auf die Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive haben und bei ihnen einer der folgenden Gründe vorliegt:

- a) unregelmässiger Bildungsgang, insbesondere aufgrund einer längeren Krankheit oder eines häufigen Wechsels des Schulschwerpunkts;
- b) einschneidende persönliche Umstände, die bei den Schülerinnen und Schülern zu einem Leistungsabfall geführt haben;
- c) verzögerter Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler.

<sup>3</sup> Die ausserordentlichen Massnahmen nach Abs. 1 können auf Wunsch des Lehrpersonenteams oder auf Wunsch der Erziehungsberechtigten werden. Die Erziehungsberechtigten haben die zuständige Lehrperson spätestens 14 Kalendertage vor dem Entscheid über die Übertritt über ihren Wunsch zu informieren und sie über einen der in Abs. 2 genannten Gründe in Kenntnis zu setzen.

<sup>4</sup> Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und der Schüler, die im Auftrag des Staates in einer Sonderschule mit kantonalem Auftrag, in einer privaten Schule oder in einer privaten Einrichtung geschult werden, entscheidet die Volksschulleitung oder die zuständige Stelle der Gemeinden.

<sup>5</sup> Im Zeugnis wird «Ausserordentlicher Übertritt in E-Zug bzw. P-Zug nach § 41a SLV», «Ausserordentlicher Wechsel in E-Zug bzw. P-Zug nach § 41a SLV» oder «Ausserordentlicher Verbleib im Leistungszug nach § 41a SLV» eingetragen.

## **11. Beförderung, Nichtbeförderung und Wiederholung in den weiterführenden Schulen**

### **§ 42** Beförderungsfächer

<sup>1</sup> Die Fächer, die für die Beförderung in den weiterführenden Schulen massgebend sind, werden in den Stundentafeln der Lehrpersonen festgelegt.

<sup>2</sup> ...<sup>[84]</sup>

<sup>3</sup> Die Beförderungsfächer der BM richten sich nach den Rahmenlehrplänen des Bundes.<sup>[85]</sup>

### **§ 43** Beförderung im Gymnasium

<sup>1</sup> Im Gymnasium werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Schuljahr befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a)<sup>[86]</sup> die doppelte Summe der Notenabweichungen aller Beförderungsfächer von 4,0 nach unten übersteigt nicht die Summe aller Notenabweichungen nach oben; und
- b) nicht mehr als drei Noten liegen unter 4,0.

<sup>2</sup> Im Zeugnis wird «befördert» eingetragen.

### **§ 44** Nichtbeförderung im und Austritt aus dem Gymnasium von provisorisch übergetretenen Schülerinnen und Schülern am Ende des Schuljahres

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in das Gymnasium übergetreten sind und im Zeugnis am Ende des 12. Schuljahres nach § 43 erfüllen, werden nicht befördert und müssen aus dem Gymnasium austreten. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Beförderung nach § 52.

<sup>2</sup> In das Zeugnis wird «Austritt nach § 44 SLV» eingetragen.

<sup>3</sup> ...<sup>[87]</sup>

### **§ 45** Nichtbeförderung im Gymnasium am Ende des 12. bis 15. Schuljahres

<sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen nach § 43 nicht erfüllt, werden die Schülerinnen und Schüler nicht befördert.

<sup>2</sup> In das Zeugnis wird «nicht befördert» eingetragen.

- a)<sup>[90]</sup> der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Beförderungsfächer, in der BM aller unterrichteten Fächer, ergibt mindestens 4,0;
- b)<sup>[91]</sup> die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2;
- c)<sup>[92]</sup> in der FMS sind nicht mehr als drei Noten, in der IMS und BM nicht mehr als zwei Noten unter 4,0;
- d)<sup>[93]</sup> in der IMS wird im Fach Informatik mindestens die Note 4,0 erreicht.

<sup>1</sup><sup>bis</sup> In der WMS werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Semester befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a)<sup>[95]</sup> in den unterrichteten Berufsmaturitätsfächern:

- aa) der Durchschnitt aller Zeugnisnoten ergibt mindestens 4,0;
- ab) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2; und
- ac) es sind nicht mehr als zwei Noten unter 4,0.

b)<sup>[96]</sup> in den unterrichteten Fächern, die ganz oder teilweise nur fürs EFZ zählen sowie den SOG+-Fächern:

- ba) der Durchschnitt aller Zeugnisnoten ergibt mindestens 4,0;
- bb) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 1;
- bc) es ist nicht mehr als eine Note unter 4,0.

<sup>1</sup><sup>ter</sup> Schülerinnen und Schüler der BM, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2), müssen zusätzlich die von der Schulleitung festgelegten Stichtag pro Unterrichtsfach mindestens 80% der Unterrichtslektionen des Semesters besucht haben.

<sup>1</sup><sup>quater</sup> Schülerinnen und Schüler der FMS werden in das 14. Schuljahr befördert, wenn sie das berufsfeldbezogene Praktikum der FMS absolviert haben.<sup>[98]</sup>

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen nach den Abs. 1-1<sup>bis</sup> nicht erfüllen, werden provisorisch in das nächste Semester aufgenommen. Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in die FMS übergetreten sind (§ 48) und Schülerinnen und Schüler, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung in einem Jahr absolvieren (BM 2 Vollzeit) (§ 50).<sup>[99]</sup>

<sup>3</sup> Im Zeugnis wird «befördert» oder «provisorisch befördert» eingetragen.

#### **§ 47** Aufnahme in eine Fachrichtung an der FMS nach der 1. Klasse

<sup>1</sup> Für die Aufnahme in eine Fachrichtung an der FMS nach der 1. Klasse gelten zusätzlich zur Beförderung nach § 46 die Zulassungsvoraussetzungen in Anhang I § 2 zu dieser Verordnung.<sup>[100]</sup>

#### **§ 48** Nichtbeförderung in und Austritt aus der FMS von provisorisch übergetretenen Schülerinnen und Schülern nach dem 12. Schuljahre<sup>[101]</sup>

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in die FMS übergetreten sind, werden nicht befördert und müssen aus der Schule austreten, wenn nach dem ersten Semester des 12. Schuljahres die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 nicht erfüllt sind. Vorbehalten bleibt eine Beförderung nach § 52.<sup>[102]</sup>

<sup>2</sup> Im Zeugnis wird «Austritt nach § 48 SLV» eingetragen.

#### **§ 49** Nichtbeförderung in der FMS, IMS, WMS und BM (BM 1) vom 12. bis 15. Schuljahr<sup>[103]</sup>

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler der FMS, IMS und WMS, die nach einer provisorischen Beförderung im vorhergehenden Semester die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 nicht erfüllen, werden nicht befördert. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung nach § 52. In das Zeugnis wird «nicht befördert» eingetragen.<sup>[104]</sup>

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler der BM für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1), die nach einer provisorischen Beförderung in der FMS, IMS oder WMS die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 nicht erfüllen, werden nicht befördert und müssen aus der Schule austreten. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung nach § 52. In das Zeugnis wird «Austritt nach § 49 Abs. 2 SLV» eingetragen.

<sup>3</sup> ...<sup>[106]</sup>

#### **§ 50** Nichtbeförderung in der BM (BM 2)<sup>[107]</sup>

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, welche die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung in einem Jahr absolvieren (BM 2 Vollzeit) und nach dem ersten Semester die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 nicht erfüllen, werden nicht befördert und müssen aus der Schule austreten. In das Zeugnis wird «Austritt nach § 50 Abs. 1 SLV» eingetragen. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres oder eine ausserordentliche Beförderung nach § 52.<sup>[108]</sup>

eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung nach § 52.<sup>[110]</sup>

<sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzung nach § 46 Abs. 1<sup>ter</sup> nicht erfüllen, werden in der Ausbildung in einem Jahr ersten Semester und in der Ausbildung in zwei Jahren (BM 2 Teilzeit) nach dem ersten, zweiten oder dritten Semester nicht befördert. In das Zeugnis wird «Austritt nach § 50 Abs. 3 SLV» eingetragen.<sup>[110]</sup>

#### **§ 51** Wiederholung eines Unterrichtsjahres im Gymnasium, der FMS, IMS und WMS<sup>[111]</sup>

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums und der FMS, IMS und WMS, die nicht befördert werden, können das vorausgehende Unterrichtsjahr wiederholen, wenn im Zeugnis die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten um höchstens den Wert 2 grösser ist als Notenabweichungen von 4 nach oben.

<sup>2</sup> ...<sup>[112]</sup>

<sup>3</sup> Eine Wiederholung ist in der gleichen weiterführenden Schulart nur ein Mal möglich.

#### **§ 52** Ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder ausserordentliche Beförderung in den weiterführenden

<sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen für eine Nichtbeförderung nach den §§ 44, 45, 48, 49 und 50 gegeben, können Schülerinnen und Schüler das vorausgehende Unterrichtsjahr wiederholen oder in das nächste Unterrichtsjahr befördert werden, wenn mit der Wiederholung oder Beförderung Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive haben und einer der ungenügenden Leistungen vorliegt:

- a) unregelmässiger Bildungsgang, insbesondere aufgrund einer längeren Krankheit oder eines häufigen Wechsels des Schuls
- b) einschneidende persönliche Umstände, die bei den Schülerinnen und Schülern zu einem Leistungsabfall geführt haben.

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung kann auf Wunsch der betroffenen Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten oder in der BM für die lehrbegleitende Auszubildenden und -bildner geprüft werden. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten oder -bildner haben die zuständige Lehrperson spätestens 14 Kalendertage vor dem Entscheid über die Beförderung oder Nichtbeförderung informieren und sie über einen der in Abs. 1 genannten Gründe in Kenntnis zu setzen.<sup>[113]</sup>

<sup>3</sup> Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten. Bei Schülerinnen und Schülern der BM, die die Berufsmaturität lehrbegleitend absolvieren (BM 1), entscheidet die Schulleitung mit dem zuständigen Lehrbetrieb.<sup>[114]</sup>

<sup>4</sup> Die Schulleitung kann die ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder die ausserordentliche Beförderung mit einem Leistungsabfall von 15 Punkten sinngemäss.

<sup>5</sup> Im Zeugnis wird «Wiederholung des Unterrichtsjahres nach § 52 SLV» oder «befördert nach § 52 SLV» eingetragen.

<sup>6</sup> Eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung kann in der gleichen weiterführenden Schulart nur ein Mal stattfinden.

## **12. Überspringen in den Volksschulen, Gymnasien und der FMS<sup>[115]</sup>**

#### **§ 53** Prüfung des Überspringens eines Schuljahres

<sup>1</sup> Das Lehrpersonenteam prüft jedes Jahr, ob es bei Schülerinnen und Schülern mit sehr guten Leistungen der Schulleitung ein Verbleiben in der Klasse oder in Einzelfällen während des Schuljahres einen Wechsel in eine nächsthöhere Klasse oder Schulstufe empfehlen kann.

<sup>2</sup> Die Schulleitung entscheidet nach § 57 des Schulgesetzes aufgrund dieser Empfehlung und im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.

<sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler, die ein Schuljahr überspringen, werden während dem ersten Semester in der neuen Klasse zusätzlich

## **V. Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule**

#### **§ 54** Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler der Primarschule treten nach dem 8. Schuljahr in die Sekundarschule über.

#### **§ 55** Verfahren für den Übertritt in einen der drei Leistungszüge

Berechtigung für den Leistungszug mit den tieferen Anforderungen massgebend.<sup>[117]</sup>

<sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können den Leistungszug übertreten. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet am Ende des zweiten Semesters des 8. Schuljahres statt.<sup>[118]</sup>

<sup>4</sup> ...<sup>[119]</sup>

#### **§ 56** Berechtigung für den Übertritt in den A-Zug

<sup>1</sup> In den Leistungszug A mit allgemeinen Anforderungen (A-Zug) treten die Schülerinnen und Schüler über, die nicht in den Leistungsanforderungen (E-Zug) oder den Leistungsanforderungen P mit hohen Anforderungen (P-Zug) übertreten.

#### **§ 57** Berechtigung für den Übertritt in den E-Zug

<sup>1</sup> In den E-Zug (sowie den A-Zug) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, die im Zeugnis des 8. Schuljahres die folgende Summe der dreifach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Natur/Mensch/Gesellschaft und der Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Gestalten, Musik ergibt mindestens den Wert 67,5

$(3 \cdot D + 3 \cdot M + 3 \cdot NMG + 1,5 \cdot F + 1,5 \cdot E + G + Mu + B / Sp) \geq 67,5$ .<sup>[120]</sup>

<sup>2</sup> In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in den E-Zug und den A-Zug» eingetragen.

#### **§ 58** Berechtigung für den Übertritt in den P-Zug

<sup>1</sup> In den P-Zug (sowie den E-Zug und den A-Zug) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, die im Zeugnis des 8. Schuljahres die Voraussetzung erfüllen:

Die Summe der dreifach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Natur/Mensch/Gesellschaft und der Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Gestalten, Musik ergibt mindestens den Wert 78,75

$(3 \cdot D + 3 \cdot M + 3 \cdot NMG + 1,5 \cdot F + 1,5 \cdot E + G + Mu + B / Sp) \geq 78,75$ .<sup>[121]</sup>

<sup>2</sup> In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in den P-, den E- und den A-Zug» eingetragen.

## **VI. Wechsel der Leistungszüge und zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug in der 9. Schulstufe**

#### **§ 59** Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen im ersten Quartal des 9. Schuljahres

<sup>1</sup> Im ersten Quartal des 9. Schuljahres kann das Lehrpersonenteam im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten Schülerinnen und Schülern, deren Leistungszug stark unterfordert ist, in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen zuweisen.

#### **§ 60** Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen<sup>[123]</sup>

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler können in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln, wenn im Zeugnis die folgende Summe der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer ergibt mindestens 5,25.<sup>[124]</sup>

<sup>2</sup> In das Zeugnis wird «Wechsel in E-Zug möglich» oder «Wechsel in P-Zug möglich» eingetragen.<sup>[125]</sup>

<sup>3</sup> Die Erziehungsberechtigten haben der Schulleitung innert acht Kalendertagen seit Zustellung des Zeugnisses mitzuteilen, ob die Schülerin oder der Schüler in den Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln oder nicht.<sup>[126]</sup>

<sup>4</sup> ...<sup>[127]</sup>

#### **§ 61<sup>[128]</sup>** Zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug für leistungsfähige Schülerinnen und Schüler des A-Zugs oder E-Zugs

#### **§ 62<sup>[129]</sup>** Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen für provisorisch übergetretene Schülerinnen und Schüler in der 9. Schulstufe

#### **§ 63** Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen<sup>[130]</sup>

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler wechseln in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen, wenn am Semesterende eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:<sup>[131]</sup>

<sup>2</sup> In das Zeugnis wird «Wechsel in E-Zug» oder «Wechsel in A-Zug» eingetragen.

**§ 64<sup>[134]</sup>** Freiwilliger Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen auf Beginn des 10. und 11. Schuljahres

## VII. Übertritt von der Sekundärschule in die weiterführenden Schulen

**§ 65** Übertritt von der Sekundarschule in eine weiterführende Schule

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule können nach dem 11. Schuljahr in die weiterführende Schule übertreten, für erreichen.<sup>[135]</sup>

**§ 66** Orientierung am Ende des 10. Schuljahres

<sup>1</sup> Mit dem Zeugnis des 10. Schuljahres wird zur Orientierung der Schülerinnen und Schüler ausgewiesen, welche Übertrittsberechtigungen im 11. Schuljahr erhalten würden.

**§ 67** Verfahren im 11. Schuljahr für den Übertritt in das Gymnasium und die FMS<sup>[136]</sup>

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach den Gymnasien oder die FMS erhalten, können provisorisch in das Gymnasium oder die FMS übertreten.<sup>[137]</sup>

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler, die in beiden Zeugnissen des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 69 oder 70 erhalten, können definitiv in das Gymnasium oder die FMS übertreten.<sup>[138]</sup>

<sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können entsprechende weiterführende Schule übertreten. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet in der ersten Hälfte des zweiten Semesters statt.<sup>[139]</sup>

**§ 68** Verfahren im 11. Schuljahr für den Übertritt in die IMS, WMS und BM<sup>[140]</sup>

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach § 70 erhalten, können in die IMS, WMS oder BM übertreten.<sup>[141]</sup>

<sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können entsprechende weiterführende Schule übertreten. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet in der ersten Hälfte des zweiten Semesters statt.<sup>[142]</sup>

**§ 68a<sup>[143]</sup>** Verfahren in nachobligatorischen berufsvorbereitenden Angeboten für den Übertritt in die FMS, IMS, WMS und BM

<sup>1</sup> Absolventinnen und Absolventen der Volksschule, die ein berufsvorbereitendes Angebot besuchen, können in sinngemässer Anwendung des Schulgesetzes in der zweiten Hälfte des Vorbereitungsjahres die freiwillige Aufnahmeprüfung absolvieren.

<sup>2</sup> Sie können, wenn sie die freiwillige Aufnahmeprüfung bestanden haben, in die FMS provisorisch, in die IMS, WMS und BM definitiv übertreten.

**§ 69** Berechtigung für den Übertritt in das Gymnasium

<sup>1</sup> In das Gymnasium (sowie in die FMS, WMS, IMS und BM) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, welche die Sekundarschule abgeschlossen haben.<sup>[144]</sup>

a) der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergibt:

aa) für Schülerinnen und Schüler des P-Zugs mindestens 4,0;

ab) für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens 5,0; und

b)<sup>[145]</sup> die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Natur/Technik, Räume/Zeiten/Gesellschaften, Französisch und Englisch ergibt:

ba)<sup>[146]</sup> für Schülerinnen und Schüler des P-Zugs mindestens den Wert 34 ( $2 \cdot D + 2 \cdot M + NT + RZG + F + E \geq 34$ );

bb)<sup>[147]</sup> für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens den Wert 40 ( $2 \cdot D + 2 \cdot M + NT + RZG + F + E \geq 40$ ).

<sup>2</sup> In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in das Gymnasium, die FMS, IMS, WMS und BM» eingetragen.<sup>[148]</sup>

**§ 70** Berechtigung für den Übertritt in die FMS, IMS, WMS und BM<sup>[149]</sup>

<sup>1</sup> In die FMS, IMS, WMS und BM können die Schülerinnen und Schüler übertreten, welche die Sekundarschule wie folgt abgeschlossen haben:

- ac) für Schülerinnen und Schüler des A-Zugs mindestens 5,5; und
- b)<sup>[151]</sup> die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Natur/Technik, Räume/Zeiten/Gesellschaften, Französisch und Englisch ergibt:
  - ba)<sup>[152]</sup> für Schülerinnen und Schüler des P-Zugs mindestens den Wert 32 ( $2 \cdot D + 2 \cdot M + NT + RZG + F + E \geq 32$ );
  - bb)<sup>[153]</sup> für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens den Wert 36 ( $2 \cdot D + 2 \cdot M + NT + RZG + F + E \geq 36$ );
  - bc)<sup>[154]</sup> für Schülerinnen und Schüler des A-Zugs mindestens den Wert 42 ( $2 \cdot D + 2 \cdot M + NT + RZG + F + E \geq 42$ ).

<sup>2</sup> In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in die FMS, IMS, WMS und BM» eingetragen.<sup>[155]</sup>

## VIII. Schülerinnen und Schüler mit individuellen Lernzielen in der Volksschule<sup>[156]</sup>

### § 70a<sup>[157]</sup> Festlegung von individuellen Lernzielen in der Volksschule

<sup>1</sup> In der Volksschule können für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf in einem Fach oder in mehreren Fächern individuelle Lernziele festgelegt werden, wenn:

- a) sie Förderangebote oder verstärkte Massnahmen erhalten und die Lehrplanziele markant und über eine längere Zeit nicht erreichen;
- b) sie Unterricht in Deutsch als Zweitsprache erhalten und sie aufgrund der fehlenden Sprachkenntnisse die Lehrplanziele nicht erreichen.

<sup>2</sup> Das zuständige pädagogische Team prüft, ob individuelle Lernziele festgelegt werden sollen und formuliert Anträge zuhanden der Schulleitung. Berücksichtigt dabei die Ergebnisse von Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler.

<sup>3</sup> Die Schulleitung entscheidet aufgrund der Anträge über die Festlegung von individuellen Lernzielen. Im letzten Schuljahr vor dem Übertritt werden keine individuellen Lernziele festgelegt; davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler mit Unterricht in Deutsch als Zweitsprache.

<sup>4</sup> Das zuständige pädagogische Team überprüft mindestens jährlich, ob die individuellen Lernziele angepasst oder aufgehoben werden können.

### § 71 Leistungserhebungen und Leistungstests

<sup>1</sup> Bei Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen legt das Lehrpersonenteam fest:

- a) wie in den Fachbereichen oder Fächern, für die individuelle Lernziele festgelegt wurden, die Leistungserhebungen an die individuellen Lernziele angepasst werden;
- b) ob die Schülerinnen und Schüler in den Fachbereichen oder Fächern, für die individuelle Lernziele festgelegt wurden, an den Leistungsanforderungen teilnehmen oder nicht.

### § 72 Übertritt und Leistungszugwechsel<sup>[158]</sup>

<sup>1</sup> Bei Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen erfolgt der Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule oder von der Primarschule in die Sekundarschule aufgrund einer Gesamtbeurteilung in persönlicher und leistungsmässiger Hinsicht und unter besonderer Berücksichtigung der individuellen Lernziele.

<sup>2</sup> Bei besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern gelten die regulären Verfahren für den Übertritt oder den Leistungszugwechsel.

<sup>3</sup> Bei Schülerinnen und Schülern mit einer Verfügung der Leiterin oder des Leiters der Volksschule oder der zuständigen Stelle der Sekundarschule ist eine Zuteilung in einen Leistungszug der Sekundarschule nicht erforderlich.<sup>[159]</sup>

## IX. Abschlüsse

### 13. Volksschule

#### § 73 Volksschulabschluss

<sup>1</sup> Der Volksschulabschluss wird den Schülerinnen und Schülern mit der Zeugnismappe der Sekundarschule und dem darin enthaltenen Zeugnis bestätigt.

#### § 74 Zeugnismappe Sekundarschule

<sup>1</sup> Die Zeugnismappe der Sekundarschule enthält:

- a)<sup>[162]</sup> die Zeugnisse des 9.–11. Schuljahres;

## **§ 75**      **ABSCHLUSSZERTIFIKAT**

<sup>1</sup> Das Abschlusszertifikat enthält:

- a)<sup>[163]</sup> das Ergebnis des Leistungstests des 10. Schuljahres;
- b)<sup>[164]</sup> den Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Fachbereichen Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen und Natur/Technik des 10. Schuljahres;
- c) das Ergebnis der Projektarbeit des zweiten Semesters des 11. Schuljahres.
- d)<sup>[165]</sup> ...

## **14. Weiterführende Schulen**

### **§ 76**      **Gymnasium**

<sup>1</sup> Das Gymnasium wird mit dem Maturitätsausweis abgeschlossen.

<sup>2</sup> Die Durchführung der Maturitätsprüfungen richtet sich nach der Maturitätsprüfungsverordnung vom 28. März 2000.

### **§ 77**      **Fachmaturitätsschule (FMS)**

<sup>1</sup> Die FMS wird mit dem Fachmittelschulausweis und nach Zusatzleistungen dem Fachmaturitätszeugnis abgeschlossen.

<sup>2</sup> Die Durchführung der Abschlussprüfungen richtet sich nach der Abschlussverordnung FMS vom 5. April 2005.

### **§ 78**      **Informatikmittelschule (IMS)**

<sup>1</sup> Die IMS wird mit der kaufmännischen Berufsmaturität abgeschlossen.<sup>[166]</sup>

<sup>2</sup> Die Durchführung der Berufsmaturitätsprüfungen richtet sich nach der kantonalen Berufsmaturitätsverordnung vom 26. Juni 2005.

### **§ 79**      **Wirtschaftsmittelschule (WMS)**

<sup>1</sup> Die WMS wird mit der kaufmännischen Berufsmaturität abgeschlossen.<sup>[168]</sup>

<sup>2</sup> Die Durchführung der Berufsmaturitätsprüfungen richtet sich nach der kantonalen Berufsmaturitätsverordnung vom 26. Juni 2005.

### **§ 80**      **Berufsmaturität (BM)<sup>[170]</sup>**

<sup>1</sup> Die BM wird mit dem Berufsmaturitätszeugnis abgeschlossen.<sup>[171]</sup>

<sup>2</sup> Die Durchführung der Berufsmaturitätsprüfungen richtet sich nach der kantonalen Berufsmaturitätsverordnung vom 26. Juni 2005.

### **§ 81**      **Brückenangebote**

<sup>1</sup> Die Brückenangebote werden mit dem Jahreszeugnis abgeschlossen.

### **§ 82**      **Ergänzende Abschlusszertifikate**

<sup>1</sup> Es können, sofern sie von der Schule angeboten werden und die Voraussetzungen erfüllt werden, zusätzliche Abschlusszertifikate ausgestellt werden.

## **X. Verfahren und Zuständigkeiten**

### **15. Zeugnisklassenkonferenz**

#### **§ 83**      **Beschlussfassung für das 3.–6. Schuljahr**

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen tragen bis zu dem von der Schulleitung festgesetzten Datum die Prädikate in die Zeugnistabellen ein.

<sup>2</sup> Das Lehrpersonenteam bildet unter der Leitung der Klassenlehrperson die Zeugnisklassenkonferenz. Diese bespricht die Zeugnisse der Schüler, insbesondere derjenigen, bei denen sich eine ausserordentliche Wiederholung nach § 41 oder ein Überspringen nach § 42 ergibt.

<sup>3</sup> Anschliessend an die Besprechungen der Zeugnisklassenkonferenz:

- a) legt die zuständige Lehrperson die Zeugnisprädikate für die Beurteilung nach § 30 und die Einschätzung nach § 31 fest;

Stimmengleichheit hat die Schulleitung den Stichentscheid.

<sup>5</sup> Nach der Zeugnisklassenkonferenz dürfen Zeugnisprädikate und Beschlüsse der Zeugnisklassenkonferenz nur geändert werden, wenn bei der Prädikatgebung oder der Zeugnisklassenkonferenz bei der Beschlussfassung nachweisbar ein Irrtum unterlaufen ist. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung, Änderungen von Beschlüssen der Zeugnisklassenkonferenz bedürfen der Genehmigung durch die Zeugnisklassenkonferenz.

#### **§ 84** Beschlussfassung ab dem 7. Schuljahr

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen tragen bis zu dem von der Schulleitung festgesetzten Datum die Noten und bei einer Einschätzung die Prädikate ein.

<sup>2</sup> Das Lehrpersonenteam bildet unter der Leitung einer zuständigen Lehrperson die Zeugnisklassenkonferenz. Diese bespricht die Zwischenzeugnisse der Schülerinnen und Schüler, insbesondere derjenigen, bei denen sich kein eindeutiger Schullaufbahnenentscheid ergibt.

<sup>3</sup> Anschliessend an die Besprechungen der Zeugnisklassenkonferenz:

- a) setzen die Fachlehrpersonen die Zeugnisfachnoten für die Beurteilung nach § 30 und bei einer Einschätzung die Zeugnisprädikate ein.
- b)<sup>[174]</sup> beschliesst die Zeugnisklassenkonferenz über die Beförderung nach den §§ 40, 43 und 46, die Nichtbeförderungen nach den Berechtigungen für den Übertritt in einen Leistungszug der Sekundarschule nach den §§ 56–58, den Wechsel eines Leistungszuges nach § 63 oder die Berechtigung für den Übertritt in eine weiterführende Schule nach den §§ 69–70 sowie die Empfehlungen für die Wiederholung eines Schuljahres nach § 41, einen ausserordentlichen Übertritt in die Sekundarschule, einen ausserordentlichen Übertritt in der Sekundarschule nach § 41a, eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Wiederholung für das Überspringen eines Schuljahres nach § 53, im Gymnasium für den Übertritt in die FMS, IMS und WMS nach § 44 und für den Übertritt in das Gymnasium nach § 11.

<sup>4</sup> Die Zeugnisklassenkonferenz beschliesst mit Mehrheitsbeschluss. Jede an der Zeugnisklassenkonferenz anwesende Lehrperson hat die Schulleitung den Stichentscheid.

<sup>5</sup> Nach der Zeugnisklassenkonferenz dürfen Zeugnisfachnoten, Zeugnisprädikate und Beschlüsse der Zeugnisklassenkonferenz nur geändert werden, wenn bei der Noten- oder Prädikatgebung oder der Zeugnisklassenkonferenz bei der Beschlussfassung nachweisbar ein Irrtum unterlaufen ist. Änderungen von Fachnoten und Prädikaten bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung, Änderungen von Beschlüssen der Zeugnisklassenkonferenz bedürfen der Genehmigung durch die Zeugnisklassenkonferenz.

## ***16. Ausfertigung, Abgabe, Kenntnisnahme und Aufbewahrung der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse***

#### **§ 85** Ausfertigung und Abgabe der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse

<sup>1</sup> Die Zeugnisse und Zwischenzeugnisse werden aufgrund der Angaben der zuständigen Lehrperson ausfertigt und von der Klassenlehrperson unterzeichnet.

<sup>2</sup> Die Zeugnisse und Zwischenzeugnisse werden an dem von der Schulleitung festgesetzten Datum den Schülerinnen und Schülern übergeben. Zwischenzeugnisse, die nicht übergeben werden können oder Zeugnisse, die eine Nichtbeförderung nach den §§ 56–58, den Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen nach § 63 oder eine provisorische Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 69–70 nachweisen, werden den Erziehungsberechtigten zugestellt.<sup>[175]</sup>

<sup>3</sup> Die Zeugnisse der BM für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) werden zusätzlich den Lehrbetrieben zugestellt.<sup>[176]</sup>

#### **§ 86** Kenntnisnahme der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse in den Volksschulen, Gymnasien und der FMS<sup>[177]</sup>

<sup>1</sup> Ab dem 3. Schuljahr haben die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler durch Unterschrift zu bestätigen, dass sie Kenntnis genommen haben.<sup>[178]</sup>

#### **§ 87** Aufbewahrung der Zeugnisse in der Volksschule<sup>[179]</sup>

<sup>1</sup> In der Volksschule werden die Originale der Zeugnisse in der Schule aufbewahrt. Die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten erhalten eine Kopie der Zeugnisse.<sup>[180]</sup>

<sup>2</sup> Den Schülerinnen und Schülern werden die Originale der Zeugnisse am Ende des 8. und 11. Schuljahres oder bei ihrem Austritt aus der Volksschule übergeben.

## ***17. Ausfertigung, Abgabe, Kenntnisnahme und Aufbewahrung der Lernberichte***



bestätigen, dass das Standortgespräch stattgefunden hat und sie den Lernbericht zur Kenntnis genommen haben.

<sup>3</sup> In der Volksschule wird das Original des Lernberichts in der Schule aufbewahrt. Die Schülerinnen und Schüler und Erziehungs-Kopie des Lernberichts.

<sup>4</sup> Den Schülerinnen und Schülern werden die Originale der Lernberichte am Ende des 8. und 11. Schuljahres oder bei ihrem Au

## ***18. Formulare und Mindestvorgaben für Zeugnisse, Zwischenzeugnisse, Zeugnismappen Volks- Lernberichte***

### **§ 89**

<sup>1</sup> Der Erziehungsrat bestimmt auf Antrag des Erziehungsdepartements:

- a) die zu verwendenden Formulare für die Zeugnisse und Zwischenzeugnisse;
- b) die zu verwendenden Formulare für die Zeugnismappe Volksschule;
- c) die vom 1.–11. Schuljahr zu verwendenden Formulare für die Lernberichte;
- d) für das 12.–14. Schuljahr: die Mindestvorgaben für die Gestaltung der Lernberichte.

## ***19. Aufnahmeprüfungen und Leistungstests***

### **§ 90** Durchführung der freiwilligen und angeordneten Aufnahmeprüfungen<sup>[183]</sup>

<sup>1</sup> Die Volksschulleitung und die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung legen in Richtlinien<sup>[184]</sup> die Prüfungsinhalte und Verfahren Aufnahmeprüfungen fest.<sup>[185]</sup>

<sup>2</sup> Sie sorgen für die Durchführung der Aufnahmeprüfungen durch eine Stelle des Erziehungsdepartements oder durch eine Schul-Schulen. Diese legt die weiteren Prüfungsmodalitäten fest.

<sup>3</sup> Für die angeordneten Aufnahmeprüfungen nach den §§ 58 und 62 des Schulgesetzes ist für die Prüfungsinhalte, das Verfahren jeweilige aufnehmende Schulleitung zuständig. Schulleitungen können gemeinsam angeordnete Aufnahmeprüfungen durchführ

### **§ 91** Durchführung der Leistungstests

<sup>1</sup> Die Volksschulleitung sorgt für die Durchführung der Leistungstests.

## ***20. Lehrpersonenteam und mündige Schülerinnen und Schüler***

### **§ 92** Lehrpersonenteam

<sup>1</sup> Das Lehrpersonenteam der Klasse setzt sich aus allen Lehrpersonen zusammen, die für den Unterricht der Schülerinnen und einschliesslich der schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen.

### **§ 93** Mündige Schülerinnen und Schüler

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, die das 18. Altersjahr vollendet haben, nehmen die Pflichten und Rechte, die nach dieser Verordnung Erziehungsberechtigten zukommen, alleine wahr. Zu Gesprächen können sie ihre Erziehungsberechtigten oder eine andere Person beiziehen.

## ***21. Information der Schulleitungen anderer Schulstufen***

### **§ 94**

<sup>1</sup> Die Schulleitung einer Schulstufe kann auf Anfrage die Schulleitung einer anderen Schulstufe darüber informieren:

- a) wie Schülerinnen und Schüler in der vorangegangenen Schulstufe unterstützt und gefördert wurden;
- b) wie Schülerinnen und Schüler in der nachfolgenden Schulstufe die Leistungsanforderungen der Schule erfüllen konnten.

<sup>1</sup> Gestützt auf diese Verordnung erlassene Verfügungen können nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 22. / Departementsvorsteherin oder dem zuständigen Departementsvorsteher angefochten werden, in den von den Gemeinden gefühl zuständigen Stelle der Gemeinden.

## XII. Ausführungsbestimmungen

### § 96

<sup>1</sup> Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung können erlassen:

- a) für die Volksschule: die Volksschulleitung;
- b)<sup>[187]</sup> für die weiterführenden Schulen: die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung.

## XIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 97 Gültigkeit der bisherigen Erlasse

<sup>1</sup> Für die Schülerinnen und Schüler mit den Schullaufbahnen nach § 1 lit. a und b der Übergangsverordnung Schulharmonisierung gelten weiterhin die bisherigen Erlasse.

### § 98 Änderung anderer Erlasse

<sup>1</sup> Folgende Erlasse werden geändert:<sup>[188]</sup>

1.<sup>[190]</sup> Die Prüfungsverordnung WMS vom 20. Dezember 2011<sup>[191]</sup> wird wie folgt geändert:

Diese Änderung wird sofort wirksam.<sup>[189]</sup>

2

2.<sup>[192]</sup> Die Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 1. Februar 2011<sup>[193]</sup> wird wie folgt geändert:

Die Änderung wird auf Beginn des Schuljahres 2018/19 am 13. August 2018 wirksam.

### § 99 Aufhebung von Erlassen

<sup>1</sup> Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. per 11. August 2013:
  - a) Verordnung über die Anmeldefristen bei Schüleraufnahmen vom 10. April 1985;<sup>[194]</sup>
  - b) Verordnung über die Lernbeurteilung und die Klassenwiederholung an der Primarschule vom 24. März 1998;<sup>[195]</sup>
  - c) Verordnung über die Abschlussprüfungen an der Kaufmännischen Vorbereitungsschule (Prüfungsverordnung KVS) vom 11. August 2011.<sup>[196]</sup>
2. per 16. August 2015:
  - a) Verordnung betreffend die Beurteilung des Lernens der Orientierungsschülerinnen und -schüler sowie den Übertritt von der Orientierungsschule an die Weiterbildungsschule oder an ein Gymnasium (Lernbeurteilungsverordnung OS) vom 10. Juni 2003.<sup>[197]</sup>
3. per 31. Dezember 2015:
  - a) Verordnung über die Aufnahmebedingungen der Weiterbildungsschule (Aufnahmeverordnung WBS) vom 2. Dezember 2011.<sup>[198]</sup>
4. per 13. August 2017:
  - a) Verordnung betreffend die Promotion und Leistungsbeurteilung an der Weiterbildungsschule (Lernbeurteilungsverordnung WBS) vom 2. Dezember 2011.<sup>[199]</sup>
5. per 31. Dezember 2017:
  - a) Verordnung über die Aufnahme in die Brückenangebote (Aufnahmeverordnung Brückenangebote) vom 19. September 2017.<sup>[200]</sup>
  - b) Verordnung über die Aufnahmebedingungen der Gymnasien (Aufnahmeverordnung Gymnasien) vom 9. Dezember 2017.<sup>[201]</sup>
  - c) Verordnung über die Aufnahmebedingungen der Fachmaturitätsschule (Aufnahmeverordnung FMS) vom 7. Dezember 2017.<sup>[202]</sup>
  - d) Verordnung über die Aufnahmebedingungen der Informatikmittelschule (Aufnahmeverordnung IMS) vom 18. März 2017.<sup>[203]</sup>
  - e) Verordnung über die Aufnahmebedingungen der Wirtschaftsmittelschule (Aufnahmeverordnung WMS) vom 18. Januar 2017.<sup>[204]</sup>
6. per 12. August 2018:
  - a) Verordnung über die Lernbeurteilung und die Berichte über das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten der Schule für Berufsmittelschulen (Lernbeurteilungsverordnung SBA) vom 22. August 2000;<sup>[205]</sup>

- a) Verordnung über die Zeugnisse, die Promotionen und Remotionen an der Fachmaturitätsschule Basel-Stadt (Promo 10. Mai 2005;<sup>[207]</sup>
- b) Verordnung über die Zeugnisse, die Promotionen und Remotionen sowie die Lernberichte an den Gymnasien Basel- (Lernbeurteilungsverordnung Gymnasien) vom 23. Januar 1996;<sup>[208]</sup>
- c) Verordnung über die Zeugnisse, die Promotionen und Remotionen an der Wirtschaftsmittelschule (Promotionsverordn. Dezember 1999;<sup>[209]</sup>
- d) Verordnung über die Zeugnisse, die Promotionen und Remotionen an der Informatikmittelschule (Promotionsverordn. 2002.<sup>[210]</sup>

### *Schlussbestimmung*

Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie wird, abgesehen von § 4 Abs. 2, wirksam

- a) für die Primarstufe auf Beginn des Schuljahres 2013/14 am 12. August 2013;<sup>[211]</sup>
- b) für die Sekundarschule auf Beginn des Schuljahres 2015/16 am 17. August 2015;
- c) für die weiterführenden Schulen auf Beginn des Schuljahres 2018/19 am 13. August 2018.

§ 4 Abs. 2 wird am 1. Januar 2016 wirksam. Den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderungen und Aufhebungen anderer Erlasse

KB 15.09.2012

## **Anhänge**

- Anhang 01<sup>[212]</sup>: Schullaufbahnverordnung betreffend die Fachmaturitätsschule (FMS)
- Anhang 02<sup>[213]</sup>: Anhang II zur Schullaufbahnverordnung betreffend die Brückenangebote
- Anhang 03<sup>[214]</sup>: Anhang III zur Schullaufbahnverordnung betreffend die Profilklassen (§ 18 SLV)
- Anhang 410.700: Ausser Kraft

---

[1] Fassung vom 14. Juni 2016, wirksam seit 15. August 2016 (KB 18.06.2016)

[2] SG 410.100.

[3] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[4] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[5] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[6] § 3 Abs. 2 geändert durch RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

[7] § 3 Abs. 3 geändert durch RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

[8] § 3 Abs. 4 geändert durch RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

[9] Eingefügt am 30. Juni 2015, wirksam seit 17. August 2015 (KB 08.07.2015)

[10] Fassung vom 30. Juni 2015, wirksam seit 17. August 2015 (KB 08.07.2015)

[11] Fassung vom 30. Juni 2015, wirksam seit 17. August 2015 (KB 08.07.2015)

[12] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[13] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[14] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[15] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[16] § 6 Abs. 4 geändert durch RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

[17] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[18] Aufgehoben am 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[19] Aufgehoben am 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[20] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[24] § 9 Abs. 4 in der Fassung des RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

[25] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[26] Eingefügt am 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[27] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[28] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[29] Eingefügt am 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[30] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[31] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[32] Fassung vom 26. Juni 2018, in Kraft seit 19. Juli 2018 (KB 14.07.2018)

[33] Fassung vom 26. Juni 2018, in Kraft seit 19. Juli 2018 (KB 14.07.2018)

[34] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[35] Aufgehoben am 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[36] Eingefügt am 26. Juni 2018, in Kraft seit 19. Juli 2018 (KB 14.07.2018)

[37] Aufgehoben am 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[38] Fassung vom 26. Juni 2018, in Kraft seit 19. Juli 2018 (KB 14.07.2018)

[39] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[40] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[41] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[42] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[43] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[44] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[45] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[46] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[47] Fassung vom 18. Juni 2019, in Kraft seit 12. August 2019 (KB 22.06.2019)

[48] Aufgehoben am 18. Juni 2019, in Kraft seit 12. August 2019 (KB 22.06.2019)

[49] Aufgehoben am 18. Juni 2019, in Kraft seit 12. August 2019 (KB 22.06.2019)

[50] Fassung vom 18. Juni 2019, in Kraft seit 12. August 2019 (KB 22.06.2019)

[51] Aufgehoben am 18. Juni 2019, in Kraft seit 12. August 2019 (KB 22.06.2019)

[52] Fassung vom 30. Juni 2015, wirksam seit 17. August 2015 (KB 08.07.2015)

[53] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[54] Fassung vom 30. Juni 2015, wirksam seit 17. August 2015 (KB 08.07.2015)

[55] Fassung vom 30. Juni 2015, wirksam seit 17. August 2015 (KB 08.07.2015)

[56] Fassung vom 30. Juni 2015, wirksam seit 17. August 2015 (KB 08.07.2015)

[57] Eingefügt am 18. Juni 2019, in Kraft seit 12. August 2019 (KB 22.06.2019)

[58] § 29 Titel geändert durch RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

[59] Aufgehoben am 30. Juni 2015, wirksam seit 17. August 2015 (KB 08.07.2015)

[60] Fassung vom 18. Juni 2019, in Kraft seit 12. August 2019 (KB 22.06.2019)

[61] Fassung vom 30. Juni 2015, wirksam seit 17. August 2015 (KB 08.07.2015)

[62] Fassung vom 18. Juni 2019, in Kraft seit 12. August 2019 (KB 22.06.2019)

[63] Fassung vom 18. Juni 2019, in Kraft seit 12. August 2019 (KB 22.06.2019)

[64] Fassung vom 30. Juni 2015, wirksam seit 17. August 2015 (KB 08.07.2015)

[65] Fassung vom 30. Juni 2015, wirksam seit 17. August 2015 (KB 08.07.2015)

[66] Fassung vom 30. Juni 2015, wirksam seit 17. August 2015 (KB 08.07.2015)

[67] Eingefügt am 30. Juni 2015, wirksam seit 17. August 2015 (KB 08.07.2015)

[68] Fassung vom 30. Juni 2015, wirksam seit 17. August 2015 (KB 08.07.2015)

[69] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[70] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[71] Fassung vom 18. Juni 2019, in Kraft seit 12. August 2019 (KB 22.06.2019)

[72] Fassung vom 25. Mai 2021, in Kraft seit 16. August 2021 (KB 29.05.2021)

[73] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[74] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[75] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[76] Fassung vom 18. Juni 2019, in Kraft seit 12. August 2019 (KB 22.06.2019)

[80] § 41 Abs. 4 eingefügt durch NKAB vom 6. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

[81] Eingefügt am 30. Juni 2015, wirksam seit 17. August 2015 (KB 08.07.2015)

[82] Fassung vom 18. Juni 2019, in Kraft seit 12. August 2019 (KB 22.06.2019)

[83] Fassung vom 18. Juni 2019, in Kraft seit 12. August 2019 (KB 22.06.2019)

[84] Aufgehoben am 18. Juni 2019, in Kraft seit 12. August 2019 (KB 22.06.2019)

[85] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[86] Fassung vom 18. Juni 2019, in Kraft seit 12. August 2019 (KB 22.06.2019)

[87] Aufgehoben am 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[88] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[89] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[90] Fassung vom 18. Juni 2019, in Kraft seit 12. August 2019 (KB 22.06.2019)

[91] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[92] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[93] Eingefügt am 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[94] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[95] Eingefügt am 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[96] Eingefügt am 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[97] Eingefügt am 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[98] Eingefügt am 18. Juni 2019, in Kraft seit 12. August 2019 (KB 22.06.2019)

[99] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[100] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[101] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[102] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[103] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[104] Fassung vom 26. Juni 2018, in Kraft seit 19. Juli 2018 (KB 14.07.2018)

[105] Fassung vom 26. Juni 2018, in Kraft seit 19. Juli 2018 (KB 14.07.2018)

[106] Aufgehoben am 26. Juni 2018, in Kraft seit 19. Juli 2018 (KB 14.07.2018)

[107] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[108] Fassung vom 26. Juni 2018, in Kraft seit 19. Juli 2018 (KB 14.07.2018)

[109] Fassung vom 26. Juni 2018, in Kraft seit 19. Juli 2018 (KB 14.07.2018)

[110] Fassung vom 26. Juni 2018, in Kraft seit 19. Juli 2018 (KB 14.07.2018)

[111] Fassung vom 26. Juni 2018, in Kraft seit 19. Juli 2018 (KB 14.07.2018)

[112] Aufgehoben am 26. Juni 2018, in Kraft seit 19. Juli 2018 (KB 14.07.2018)

[113] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[114] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[115] Fassung vom 30. Juni 2015, wirksam seit 17. August 2015 (KB 08.07.2015)

[116] Fassung vom 26. Juni 2018, in Kraft seit 19. Juli 2018 (KB 14.07.2018)

[117] Fassung vom 26. Juni 2018, in Kraft seit 19. Juli 2018 (KB 14.07.2018)

[118] Fassung vom 26. Juni 2018, in Kraft seit 19. Juli 2018 (KB 14.07.2018)

[119] Aufgehoben am 26. Juni 2018, in Kraft seit 19. Juli 2018 (KB 14.07.2018)

[120] Fassung vom 30. Juni 2015, wirksam seit 17. August 2015 (KB 08.07.2015)

[121] Fassung vom 30. Juni 2015, wirksam seit 17. August 2015 (KB 08.07.2015)

[122] Fassung vom 30. Juni 2015, wirksam seit 17. August 2015 (KB 08.07.2015)

[123] Fassung vom 18. Juni 2019, in Kraft seit 12. August 2019 (KB 22.06.2019)

[124] Fassung vom 18. Juni 2019, in Kraft seit 12. August 2019 (KB 22.06.2019)

[125] Fassung vom 18. Juni 2019, in Kraft seit 12. August 2019 (KB 22.06.2019)

[126] Fassung vom 18. Juni 2019, in Kraft seit 12. August 2019 (KB 22.06.2019)

[127] Aufgehoben am 18. Juni 2019, in Kraft seit 12. August 2019 (KB 22.06.2019)

[128] Aufgehoben am 18. Juni 2019, in Kraft seit 12. August 2019 (KB 22.06.2019)

[129] Aufgehoben am 26. Juni 2018, in Kraft seit 19. Juli 2018 (KB 14.07.2018)

[130] Fassung vom 18. Juni 2019, in Kraft seit 12. August 2019 (KB 22.06.2019)

[131] Fassung vom 18. Juni 2019, in Kraft seit 12. August 2019 (KB 22.06.2019)

[132] Eingefügt am 14. Juni 2016, wirksam seit 15. August 2016 (KB 18.06.2016)

- [136] Fassung vom 14. Juni 2016, wirksam seit 15. August 2016 (KB 18.06.2016)
- [137] Fassung vom 14. Juni 2016, wirksam seit 15. August 2016 (KB 18.06.2016)
- [138] Fassung vom 14. Juni 2016, wirksam seit 15. August 2016 (KB 18.06.2016)
- [139] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)
- [140] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)
- [141] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)
- [142] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)
- [143] Eingefügt am 25. Mai 2021, in Kraft seit 16. August 2021 (KB 29.05.2021)
- [144] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)
- [145] Fassung vom 30. Juni 2015, wirksam seit 17. August 2015 (KB 08.07.2015)
- [146] Fassung vom 30. Juni 2015, wirksam seit 17. August 2015 (KB 08.07.2015)
- [147] Fassung vom 30. Juni 2015, wirksam seit 17. August 2015 (KB 08.07.2015)
- [148] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)
- [149] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)
- [150] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)
- [151] Fassung vom 30. Juni 2015, wirksam seit 17. August 2015 (KB 08.07.2015)
- [152] Fassung vom 30. Juni 2015, wirksam seit 17. August 2015 (KB 08.07.2015)
- [153] Fassung vom 30. Juni 2015, wirksam seit 17. August 2015 (KB 08.07.2015)
- [154] Fassung vom 30. Juni 2015, wirksam seit 17. August 2015 (KB 08.07.2015)
- [155] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)
- [156] Titel VIII geändert durch RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).
- [157] § 70a eingefügt durch RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).
- [158] Fassung vom 18. Juni 2019, in Kraft seit 12. August 2019 (KB 22.06.2019)
- [159] Fassung vom 18. Juni 2019, in Kraft seit 12. August 2019 (KB 22.06.2019)
- [160] Fassung vom 18. Juni 2019, in Kraft seit 12. August 2019 (KB 22.06.2019)
- [161] Eingefügt am 30. Juni 2015, wirksam seit 17. August 2015 (KB 08.07.2015)
- [162] Fassung vom 18. Juni 2019, in Kraft seit 12. August 2019 (KB 22.06.2019)
- [163] Fassung vom 18. Juni 2019, in Kraft seit 12. August 2019 (KB 22.06.2019)
- [164] Fassung vom 14. Juni 2016, wirksam seit 15. August 2016 (KB 18.06.2016)
- [165] Aufgehoben am 18. Juni 2019, in Kraft seit 12. August 2019 (KB 22.06.2019)
- [166] Fassung vom 26. Juni 2018, in Kraft seit 19. Juli 2018 (KB 14.07.2018)
- [167] Fassung vom 26. Juni 2018, in Kraft seit 19. Juli 2018 (KB 14.07.2018)
- [168] Fassung vom 26. Juni 2018, in Kraft seit 19. Juli 2018 (KB 14.07.2018)
- [169] Fassung vom 26. Juni 2018, in Kraft seit 19. Juli 2018 (KB 14.07.2018)
- [170] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)
- [171] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)
- [172] Fassung vom 26. Juni 2018, in Kraft seit 19. Juli 2018 (KB 14.07.2018)
- [173] Fassung vom 14. Juni 2016, wirksam seit 15. August 2016 (KB 18.06.2016)
- [174] Fassung vom 18. Juni 2019, in Kraft seit 12. August 2019 (KB 22.06.2019)
- [175] Fassung vom 26. Juni 2018, in Kraft seit 19. Juli 2018 (KB 14.07.2018)
- [176] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)
- [177] Fassung vom 30. Juni 2015, wirksam seit 17. August 2015 (KB 08.07.2015)
- [178] Fassung vom 18. Juni 2019, in Kraft seit 12. August 2019 (KB 22.06.2019)
- [179] Fassung vom 18. Juni 2019, in Kraft seit 12. August 2019 (KB 22.06.2019)
- [180] Fassung vom 18. Juni 2019, in Kraft seit 12. August 2019 (KB 22.06.2019)
- [181] Fassung vom 18. Juni 2019, in Kraft seit 12. August 2019 (KB 22.06.2019)
- [182] Fassung vom 25. Mai 2021, in Kraft seit 16. August 2021 (KB 29.05.2021)
- [183] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)
- [184] Die Richtlinien können beim Erziehungsdepartement oder auf der Webseite des [Erziehungsdepartements](#) eingesehen wer
- [185] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)
- [186] Eingefügt am 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)
- [187] § 96 lit. b geändert durch RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).
- [188] Die Änderungen werden hier nicht abgedruckt.

[192] Fassung vom 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[193] SG 424.100.

[194] SG 410.400.

[195] SG 412.500.

[196] SG 413.770.

[197] SG 413.100.

[198] SG 413.300.

[199] SG 413.310.

[200] SG 413.400.

[201] SG 413.800.

[202] SG 413.610.

[203] SG 413.730.

[204] SG 413.700.

[205] SG 413.410.

[206] SG 413.760.

[207] SG 413.620.

[208] SG 413.810.

[209] SG 413.715.

[210] SG 413.740.

[211] Schlussbestimmung lit. a geändert durch RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014.

[212] Fassung vom 25. Mai 2021, in Kraft seit 16. August 2021 (KB 29.05.2021)

[213] Eingefügt am 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[214] Eingefügt am 4. Juli 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 08.07.2017)

[Kontakt zur Redaktion Gesetzessammlung](#)

[Kantonsblatt](#)

[Archiv Kantonsblätter 2000-2018](#)







